

**Entwurf**  
**Antrag auf Waldumwandlung**  
**gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)**

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die  
untere Forstbehörde beim  
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG  
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)  
x Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

B-Plan Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe der Gemeinde Horben

- Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name: GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG

Anschrift: Bachemer Straße 404, 50935 Köln

- Waldbesitzer

Name: Stadt Freiburg, Liegenschaftsamt

Anschrift: Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg

Flurstücks- Nummer	Gemarkung	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	Umwandlungsfläche (m <sup>2</sup> )
135/1, teilweise	Horben	7668	816

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: 816 m<sup>2</sup>

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen (gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

<input checked="" type="checkbox"/> weniger als 1 ha Wald:	keine
<input type="checkbox"/> 1 ha bis weniger als 5 ha Wald:	standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
<input type="checkbox"/> 5 ha bis weniger als 10 ha Wald:	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
<input type="checkbox"/> 10 ha oder mehr Wald:	UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)

Die Antragstellerin Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe plant die Errichtung eines Neubaus im Plangebiet des dieses ermöglichenden Bebauungsplans „Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe“ der Gemeinde Horben. Das Bebauungsplanänderungsverfahren befindet sich im Stadium der Offenlage, nachdem die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung inzwischen stattgefunden hat.

Die zunächst vorgesehene Zuwegung zu dem Vorhaben erfordert die Fällung mehrerer alter Kastanien. Diese soll wegen des damit verbundenen erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild möglichst unterbleiben. Stattdessen soll die Zufahrt über ein heute noch der Stadt Freiburg gehörendes Grundstück geführt werden. Nur so können die Kastanien erhalten bleiben. Dazu bedarf es eines zwischen Landratsamt als zuständiger Forstbehörde, Stadt Freiburg als Grundstückseigentümer sowie der Antragstellerin als Vorhabenträgerin abgestimmten Grundstückstausches zwischen Vorhabenträger und Stadt Freiburg als jeweilige Eigentümer.

Bei den Tauschgrundstücken handelt es sich um die aus dem anliegenden Lageplan ersichtlichen Grundstücke FlSt.-Nrn. 135/1 (teilweise) und ### (im Lageplan mit der Farbe ### markiert, und zwar flächengleich mit jeweils 816 qm. Bei dem der Stadt gehörenden Grundstück handelt es sich um eine Waldfläche, bei dem des Vorhabenträgers um eine Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern, die parkartig angelegt ist.

Die Stadt plant die Wiederaufforstung der von ihr zu übernehmenden Grünfläche als Ausgleich für sonst geplante Maßnahmen unabhängig von dem hier in Rede stehenden Vorhaben. Der Vorhabenträger verpflichtet sich mit gesonderter Vereinbarung gegenüber der Stadt zur Räumung der bisherigen Fläche des Vorhabenträgers (Tauschgrundstück).

Der Vorhabenträger plant Ersatz in Form einer Aufwertungsmaßnahme auf Gemarkung Au, also im nächstgelegenen Naturraum nur ungefähr 300 m vom Vorhabenstandort. Der dortige standortfremde Nadelbaumbestand soll in einen Eichen-Sekundärwald umgebaut werden. Die grundsätzliche fachliche Zustimmung des Leiters des Forstreviers Hexental Herrn Wiesler liegt vor, ebenso die Bereitschaftserklärung der Verwaltung der Gemeinde Au als Eigentümerin, die Zustimmung ihres Gemeinderats soll während der Offenlage eingeholt werden. Die Vereinbarung soll vor Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung (unmittelbar vor Baurecht) vorliegen. Ersatzweise müssten Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle im Naturraum Schwarzwald erfolgen.

Im Vorgriff auf die hier beantragte Waldumwandlungserklärung wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs so geändert, dass die vom Vorhabenträger zu

erwerbende Fläche in den Bebauungsplan einbezogen, die von der Stadt zu erwerbende Fläche aus dem räumlichen Umgriff ausgeschieden wird. Die Änderung ergibt sich aus der Darstellung in den beiden Lageplänen „räumlicher Umgriff alt“ und „räumlicher Umgriff neu“.

- Alternativenprüfung

Wie bereits ausgeführt besteht die Alternative darin, den Wald auf dem der Stadt gehörenden Grundstück zu belassen, auf den Tausch zu verzichten, die Zuwegung ausschließlich auf den im Eigentum der Antragstellerin liegenden Flächen auszuführen und dafür eine Reihe der hier befindlichen alten Kastanien zu roden. Das soll vor allem aus Gründen des Landschaftsbildes unterbleiben. Hier ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass das Gesamtvorhaben der Antragstellerin im erheblichen öffentlichen Interesse liegt, weil es sich bei der Luisenhöhe um einen bedeutsamen und bekannten Standort des sanften Tourismus handelt mit künftigem Schwerpunkt auf Natur-, Aktiv- und Gesundheitstourismus und die Gemeinde Horben hierfür auch im Einklang mit allen beteiligten Trägern öffentlicher Belange den bestehenden Bebauungsplan ändert.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Ersatzaufforstung (Flurstück Nr. / Gemarkung):

Eine Ersatzaufforstung ist wegen des geringen Flächenumfangs und fehlender geeigneter Flächen nicht vorgesehen.

Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:

Stattdessen soll auf Gemarkung Au nur 300 m vom Vorhabenstandort der dortige standortfremde Nadelbaumbestand in einen Eichen-Sekundärwald umgebaut werden. Nachweise für diese Ersatzmaßnahme sollen in Form einer Vereinbarung mit der Gemeinde Au und der zuständigen Forstbehörde bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.

- Zustimmung Waldbesitzer (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

Ort, Datum: Freiburg, den

Unterschrift: \_\_\_\_\_

- Anlagen

x Lageplan Umwandlungsfläche und Ersatzaufforstung, jeweils 1:5000

(bis Maßstab 1 : 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)

Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls

Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung

Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung

x Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)